

Herrn Bundesminister Alois Rainer  
Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Ernährung und Heimat  
11055 Berlin

Ihr Ansprechpartner  
**Prof. Dr. Kai Niebert**  
Präsident

Marienstraße 19-20  
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 909  
Fax +49 (0)30 / 678 1775 80  
niebert@dnr.de

[www.dnr.de](http://www.dnr.de)

## Novellierung des Düngegesetzes

Berlin, 14.01.2026

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Bundesregierung vollzieht aktuell eine Neuordnung des deutschen Düngerechts. Ein effizienter und ressourcenschonender Einsatz von Düngemitteln liegt im Eigeninteresse der Landwirtschaft. Indes beeinträchtigt ein Übermaß landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge weiterhin die biologische Vielfalt, das Klima sowie den Zustand von Grund- und Oberflächengewässern und damit auch die menschliche Gesundheit. Mit großer Sorge blickt der Deutsche Naturschutzring (DNR) als Dachverband von 100 Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen daher auf den aktuellen Referentenentwurf zur Novellierung des Düngegesetzes.

Als zentrales Instrument regelt das Düngegesetz den umweltschonenden Umgang mit Nährstoffen und muss zur Erfüllung der EU-Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Nitrat beitragen. Die geplante Streichung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz aus den Zweckbestimmungen des Gesetzes (§ 1 Nr. 4) steht diesem Ziel entgegen und stellt somit einen deutlichen Rückschritt dar. Die gesetzliche Verankerung der Vermeidung von Nährstoffverlusten ist nicht nur dringendes ökologisches Erfordernis, sondern auch die Grundlage für eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser.

Besonders kritisch bewerten wir die geplante Streichung des § 11a zur Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanz. Sowohl wissenschaftliche Empfehlungen als auch der übergreifende Konsens der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) betonen die Bedeutung der betrieblichen Bilanzierung von Nährstoffen. Dieses Instrument ist zu einer praktikablen, transparenten und überprüfbaren gesamtbetrieblichen Nährstoffbilanzierung weiterzuentwickeln. Um eine verursachergerechte Lösung zu schaffen, muss die Rechtsgrundlage zur Erstellung einer betrieblichen Bilanzierung unbedingt erhalten und das Instrument praxisgerecht optimiert

werden. Eine Streichung des § 11a würde das Verursacherprinzip im Düngerecht signifikant schwächen.

Die anhaltenden Belastungen mit Nährstoffüberschüssen aus der Landwirtschaft sowie die gerichtlichen Entscheidungen aus dem Jahr 2025 belegen, dass dringender Handlungsbedarf zur Überarbeitung des Düngerechts besteht. Für ein Abwarten der Urteilsbegründung zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 24.10.2025 über die Unwirksamkeit der bayerischen Verordnung zur Ausweisung der Roten und Gelben Gebiete besteht aus unserer Sicht kein Anlass, da das Düngegesetz auf der Ebene von Ermächtigungen und bestehender Formulierungen diskutiert wird. Die ausstehende Urteilsbegründung wird erst in einem späteren Schritt relevant, wenn im Zuge von Verordnungen Einzelheiten geregelt werden.

Priorität bei allen Anpassungen sollte der Schutz der Gewässer, der Biodiversität und des Klimas erhalten. Eine Verschlechterung des geltenden Rechts würde die EU-Rechtskonformität, Planungssicherheit für Land- und Wasserwirtschaft sowie die Gesundheit der Bevölkerung riskieren. Wir bitten Sie daher dringend, sich dafür einzusetzen, die oben genannten zentralen Instrumente zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie die Novellierung des Düngerechts konsequent am Schutz der natürlichen Ressourcen auszurichten. Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kai Niebert  
Präsident